

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1-12 Regelungen für das Fach „**Musikpädagogik**“ inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. S. 465), zum zweiten Mal berichtigt am 10. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 423) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1-12 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 18. Juni 2013 (Brem.ABl. S. 526) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-12 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 29. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 527) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1-12 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 29. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 861)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 1-12 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen  
Anteile für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“  
an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9  
(Kulturwissenschaft)**

29. Mai 2019

§ 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.
- (3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Einzelunterricht
- Kleingruppenunterricht

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den folgenden Formen erfolgen:

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit**

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

### § 7

#### **Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

**Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach						Σ 24 CP
2. Jahr	4. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis II	Musikpädagogik MM Os/Gy 7 3 CP/P/MP*		Ggf. Modul Masterarbeit 21 CP	12 CP
	3. Sem.	MM Os/Gy 6 3 CP/P/KP		Musikwissenschaft II		
		Musikdidaktik III MM Os/Gy 8 3 CP/P/MP		MM Os/Gy 5 3 CP/P/MP*		
1. Jahr	2. Sem.		Musikdidaktik II MM Os/Gy 4 3 CP/P/MP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)		12 CP
	1. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis I MM Os/Gy1 3 CP/P/KP	Musikdidaktik I MM Os/Gy 2 3 CP/P/MP	Musikwissenschaft I MM Os/Gy 3 3 CP/P/MP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

In einem der Module 3 und 5 ist die Historische, in dem anderen die Systematische Musikwissenschaft zu studieren. Im Modul 3 muss in jedem Fall eine Prüfungsleistung erbracht werden, im Modul 5 eine Studienleistung in der jeweils anderen Teildisziplin.

Ergänzende Angaben für Module mit Kombinationsprüfungen:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
MM Os/Gy 1	Schulbezogene Musikpraxis I	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL
				Chor-/ Ensembleleitung, 2 CP	1 PL
MM Os/Gy 6	Schulbezogene Musikpraxis II	3	KP	Analyse, 2 CP	1 PL
				Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)